

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
handelnd im fachpolitischen Auftrag der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

und

ArBiS Bremen gGmbH
Schwarzer Weg 92
28239 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand und Grundlage

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die ArBiS Bremen gGmbH - im folgenden Einrichtungsträger genannt - für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen Behinderungen gemäß § 99 SGB IX, in den **Werkstätten für Ergotherapie und Beschäftigung des Sozialwerks der Freien Christengemeinde Bremen e.V. (WeBeSo)**, Schwarzer Weg 92-94 in 28239 Bremen, erbringt.

Es handelt sich um ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Nr. 5, § 76 Absatz 2 Nr. 5 und § 81 SGB IX, sowie in Verbindung mit § 53 SGB XII und nach den § 2 und 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.

Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 14.08.2019 (aktuellste Fassung) finden hier Anwendung.

2. Leistung

2.1. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2. Die Leistungen werden auf Grundlage der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen erbracht, unter Berücksichtigung der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3. Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **48** Betreuungsplätzen der Bedarfsgruppe II zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten. Durch Betreuungsplätze in der Bedarfsgruppe I, erhöht sich die Kapazität entsprechend.

2.4. Der Einrichtungsträger nimmt jahresdurchschnittlich sechs sogenannte Orientierungspraktikanten ohne Kostenberechnung auf. Während der Betreuungszeit wird geprüft, ob und in welchem Bereich diese Orientierungspraktikanten künftig betreut werden können. Durch diese im geringen Umfang zu betreuenden Orientierungspraktikanten wird einer ansonsten zu hohen Abbruchquote entgegengewirkt.

2.5. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes anspruchsberechtigte Hilfeempfänger ausnahmslos aufzunehmen und zu betreuen.

2.6. Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die entsprechend dem bekannten und bereits mehrfach vorliegenden Beschluss „persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Beschluss vom 13.05.2008) geeignet sind.

3. Leistungsentgelte

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Investitions- betrag	Gesamtvergütung arbeitstäglich	Gesamtvergütung bei Abwesenheit	Gesamtver- gütung pro Monat
Bedarfsgruppe I (Betreuungszeit bis zu 2 Std. arbeitstäglich)	4,06 €	24,47 €	5,39 €	33,90 €	25,43 €	706,23 €
Bedarfsgruppe II (Betreuungszeit über 2 Std. bis max. 3 Std. arbeitstäglich)	5,50 €	33,17 €	7,30 €	45,95 €	34,47 €	957,22 €

3.4. Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der o.g. Pauschalen sind dem beigegeführten Kostenberechnungsblatt zu entnehmen.

3.3. Die Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn im Einzelfall eine Kostenzusicherung des zuständigen Sozialhilfeträgers vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1. Die Vereinbarung gilt ab dem 01.02.2020 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie hat eine Mindestlaufzeit von 11 Monaten (mindestens bis zum 31.12.2020) und wird voraussichtlich im Anschluss - ab 01.01.2021 - durch Folgekonzepte abgelöst (BOT u. a.).

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1. Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einzureichen.

5.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

6.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.3. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, August 2020

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

Einrichtungsträger

Anlagen

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung Beschäftigungswerkstätten für psychisch behinderte Menschen, WeBeSo, Stand 2010
- Anlage 2: Kostenberechnungsblatt 2020